

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 16

16.08.2018

45. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Errichtung einer Schutzhütte für den Waldkindergarten Lohr e.V.

Bauherr(en): Waldkindergarten Lohr e.V.

Bauort: Gemarkung Sendelbach Fl.-Nrn. 4689, 4690,

4692S.77

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Errichtung einer Schutzhütte für den Waldkindergarten Lohr e.V.

Bauherr(en): Waldkindergarten Lohr e.V.

Bauort: Gemarkung Sendelbach Fl.-Nrn. 4689, 4690, 4692

Az.: 51-602-B-2018-449

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Beschheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 227 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 14.08.2018

gez.

Schulze
Regierungsrat

Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich. Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.